

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- § 4 Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, Nr. 47)
- i. V. m. §§ 24, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38),

Artikel 1

Nach § 6 wird ein neuer § 7 hinzugefügt:

§ 7

Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Für die Sachausstattung der Gemeindevertreter mit Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Geräten wird jedem Gemeindevertreter einmalig pro Wahlperiode ein pauschaler Zuschuss von 500,00 € gewährt.
- (2) Gemeindevertreter, die gemäß § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer die Drucksachen einschließlich der Anlagen weiterhin in Papierform zugesandt bekommen wollen, haben keinen Anspruch auf den pauschalen Zuschuss nach Absatz 1.
- (3) Gemeindevertreter, die die Pauschale nach Absatz 1 beanspruchen, haben für die Dauer der Wahlperiode keinen Anspruch auf die Zusendung der Unterlagen in Papierform.



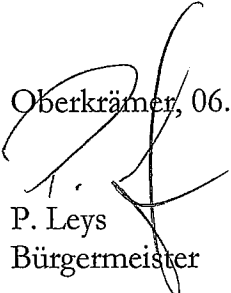
- (4) Für den Fall der Inanspruchnahme des pauschalen Zuschusses nach Absatz 1 ist dieser Anspruch in der Zeit vom 02.01. bis zum 31.01. des auf die letzten landesweiten Kommunalwahlen folgenden Haushaltsjahres gegenüber der Verwaltung schriftlich geltend zu machen.

Artikel 2

Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden nunmehr zu §§ 8 bis 11.

Artikel 4

Diese 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 02. Juli 2009 tritt mit dem Tage nach deren öffentliche Bekanntmachung in Kraft.


Oberkrämer, 06.12.2019

P. Leys
Bürgermeister